

BVGer E-5976/2016 vom 6. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5976_2016

FR: TAF E-5976/2016 du 6 février 2017

IT: TAF E-5976/2016 del 6 febbraio 2017

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 AsylG, mit der Marginalie "Familienasyl", werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1; Abs. 1bis betrifft Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund; Abs. 2 ist aufgehoben). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

E. 3.2

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachzuziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten

nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 70).

E. 3.3

Bestimmte Ereignisse die in der Erstbefragung von den späteren Aussagen diametral abweichen oder die nicht ansatzweise erwähnt werden, sind Widersprüche, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, am 12. Oktober 2012 habe in Syrien seine offizielle Verlobung, am 3. Januar 2013 die Heirat in kleinem Kreis und am 18. Mai 2013 die offizielle Heirat stattgefunden. Insgesamt habe er drei Monate mit seiner Frau zusammengelebt. Aufgefordert, Fotos vom Familienleben (Familie, Verlobung, Heirat etc.) einzureichen, machte er im vorinstanzlichen Verfahren schriftlich geltend, es gebe von der Hochzeit keine Fotos, weil er in der Nacht geheiratet habe und es für Fotos zu dunkel gewesen sei, andere Fotos habe er verloren (SEM-Akten Familienasyl, A8, S. 3). Am 21. Oktober 2013 suchte er in der Schweiz um Asyl nach. Nach positivem Asylentscheid vom 11. November 2015, stellte er am 12. Januar 2016 ein Gesuch um Familiennachzug seiner "Verlobten", dann seiner "Frau" und schliesslich seiner "Ehefrau" (SEM-Akten Familienasyl, A1/1, A4/1, A6/12). Indes ist er gemäss selbstständig ausgefülltem Personalienblatt vom 21. Oktober 2013 "ledig" (SEM-Asylakten, A1/2). Anlässlich der Befragung zur Person vom 29. Oktober 2013 - unter Hinweis auf die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht - bestätigte er dies und erwähnte die Frau mit keinem Wort (SEM-Asylakten, A3/10, S. 3 ff.). Auch in der Anhörung vom 19. August 2014 nannte er sie nicht und gab auf explizite Nachfrage an, keinen Kontakt mit Familienangehörigen in Syrien zu haben (SEM-Asylakten, A10, S. 9). Somit gehen seine entsprechenden Erklärungsversuche - er habe mit seiner in Syrien lebenden Frau bereits auf seiner Flucht "immer Kontakt" gehabt und "seit ich in der Schweiz bin, telefonieren wir fast täglich" (SEM-Akten Familienasyl, A8/4, S. 1, insb. S. 3) oder er sei eben "nur sehr gezielt" nach seinen Asylgründen befragt worden (Beschwerde S. 5) - ins Leere. Auch die Ausführungen zum syrischen Eherecht erklären nicht, weshalb der Beschwerdeführer nicht wenigstens den Namen der Frau oder die Verlobung in den Befragungen erwähnt hat (Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht). Hierbei handelt es sich um eine zentrale Angabe, die bisher nicht ansatzweise erwähnt wurde, mithin um einen gravierenden Widerspruch, der im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (z. B. EMARK 1993/3 E. 3 S. 13). Somit kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend aufgrund eines unsubstantiiert dargelegten Zusammenlebens von nur drei Monaten vor der Flucht überhaupt von einer vorbestandenen Familiengemeinschaft auszugehen ist (z. B. Beschwerde S. 3). Vor dem Hintergrund des unglaublichen Aussageverhaltens (im Zusammenhang mit der angeblichen Ehefrau), vermögen die diesbezüglich eingereichten Dokumente für sich alleine keine Ehe zu belegen. Wie bereits mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2016 festgestellt, ist die Echtheit und die inhaltliche Richtigkeit syrischer Urkunden aufgrund der Krise vor Ort zurzeit durchgehend nicht gewährleistet; die eingereichten Dokumente weisen keine fälschungssicheren Merkmale auf. Was die auf Beschwerdeebene eingereichten Fotos (Menschen sitzend, essend und stehend in Räumen) anbelangt, kann der Beschwerdeführer

ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. So erschüttert seine ursprüngliche Erklärung, er könne keine Fotos einreichen, weil er bei Nacht geheiratet habe, nicht nur die Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen vollends, sondern entzieht den nachgereichten Fotos ihre Beweiskraft. Von dem Bericht zur Gültigkeit der Eheschliessung in Syrien kann der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nichts zu seinen Gunsten ableiten. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, die weder Bundesrecht verletzt noch den rechtserheblichen Sachverhalt fehlerhaft festgestellt hat. Die Vorinstanz hat zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Gesuch um Familienasyl abgelehnt.

E. 5

Folglich ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 14. Oktober 2016 in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.